

[REDACTED] (StMFH)

Von: Emmer@physik.uni-muenchen.de
Gesendet: [REDACTED] 2023 [REDACTED]
An: [REDACTED] (StMFH)
Betreff: BayPVG Art. 78
Anlagen: Stellungnahme Art.78 BayPVG vhw und LWB.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang versende ich Ihnen im Absprache mit Prof. Heuß ein gemeinsames Schreiben des vhw Bayern und des Landesverbands Wissenschaftliches Personal in Bayern (LWB) als Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden der bayerischen Universitäten. Wir versenden das Schreiben an die Stakeholder des Reformprozesses des BayPVG.

Vielen Dank und beste Grüße
Bernhard Emmer



Landesverband
Wissenschaftliches
Personal in
Bayern

Vorsitzender vhw Bayern:

Prof. Dr. Dieter Heuß
Robert-Koch-Str. 8
91080 Uttenreuth
Tel.-m.: 0176 / 10032711
Tel.-d.: 09131 / 85-34310
Fax-p.: 03212 / 1249745
Email: heuss.vhw@vhw-bayern.de

Sprecher LWB:

Bernhard Emmer
Ludwig-Maximilians-Universität München
Fakultät Physik
Edmund-Rumpler-Str. 9
80939 München
Tel.-d.: 089 / 2180-71398
Fax-p.: 089 / 2180-71367
Email: emmer@lmu.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes, Art. 78 BayPVG

Abstract

Aus Sicht des VHW-Bayern lässt der vorliegende Gesetzentwurf nicht zuletzt die Entwicklung an bayerischen Hochschulen seit vielen Jahrzehnten völlig unberücksichtigt. Zu dieser Entwicklung gehören etwa die Zunahme prekärer Beschäftigungsverhältnisse und ein im Vergleich zu den Professuren überproportionaler Anstieg so genannter Mittelbaustellen, denen mittlerweile der allergrößte Teil der Lehrverpflichtung an bayerischen Hochschulen obliegt. Anders als die Bayerische Staatsregierung in ihrer oberflächlichen Entwurfsbegründung haben maßgebliche nationale Institutionen den Bedeutungszuwachs des wissenschaftlichen Personals schon lange erkannt.

Der VHW fordert weiterhin die Streichung von Art. 78 Abs. 1 Nr. 6 BayPVG als überfälligen und zweifellos grundgesetzkonformen Schritt: Die Personalräte würden danach weiterhin nicht mitbestimmen, ob oder mit wem eine Stelle besetzt wird, aber sie hätten dann ein Kontrollrecht darüber, dass die gesetzlichen Regelungen entsprechend den bislang ausgeschlossenen Mitbestimmungstatbeständen beachtet werden. Es wäre respektlos gegenüber dem Wissenschaftler*innen an bayerischen Hochschulen, wenn ein solcher Mindeststandard weiterhin verwehrt bliebe.

Im Einzelnen

Die Begründung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes, vorliegend Art. 78 Abs. 1 Nr. 6 BayPVG, liegt neben der Sache.

In der Begründung heißt es:

„Die bisherige Fassung des Art. 78 Abs. 1 Nr. 6 BayPVG trägt der besonderen Situation des wissenschaftlichen Personals Rechnung, wie sich insbesondere auch aus der Rechtsprechung des BVerfG ergibt (vgl. Beschluss vom 27. März 1979 – 2 BvL 2/77). Die Regelung ist jedoch insoweit nicht notwendig, als der Ausschluss der Beteiligung nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 bis 13 BayPVG angeordnet wird. In den dort genannten Fällen steht nicht die wissenschaftliche Qualifikation der Beschäftigten im Vordergrund, sodass hier die Beteiligung des Personalrats ermöglicht werden kann.“

Mit dem zitierten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht vom 27. März 1979 – 2 BvL 2/77 –, BVerfGE 51, 43-60, entschieden, dass die vom BPersVG abweichende Sonderregelung des Freistaates Bayern nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Ausdrücklich ist in dem Beschluss der BVerfG die Rede von einer „**Sonderregelung**“ des bayerischen Personalvertretungsrechts.

Wenn die Begründung für den aktuellen Gesetzentwurf zur Änderung des BayPVG sich auf die zitierte Entscheidung des BVerfG beruft, liegt dies im Hinblick auf die vom Verband Hochschule und Wissenschaft, vhw-Bayern, angeregte Reform neben der Sache. Niemand, auch nicht der vhw-Bayern, hat behauptet, dass die Regelungen Art. 78 Abs. 1 Nr. 6 BayPVG nicht mit dem Grundgesetz vereinbar wären.

Die im aktuellen Gesetzentwurf vorgesehenen, marginalen Änderungen im Gesetzentwurf sind dabei nebensächlich und können nicht darüber hinwegtäuschen, dass offenbar kein Wille vorhanden ist, die **bayerische Sonderregelung** mit den Ausschlussstatbeständen für Wissenschaftler*innen in Bayern dem aktuellen Stand der Wissenschaftslandschaft entsprechend aufzugeben.

Wenn die Staatsregierung, vorliegend maßgeblich das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK), keinen politischen Willen hat Art. 78 Abs. 1 Nr. 6 BayPVG in den maßgeblichen Punkten abzuändern oder zu streichen, dann sollte dies nicht damit begründet werden, dass die bestehende Regelung verfassungskonform ist. Die Begründung der Staatsregierung im Gesetzentwurf „Die bisherige Fassung des Art. 78 Abs. 1 Nr. 6 BayPVG trägt der besonderen Situation des wissenschaftlichen Personals Rechnung, wie sich insbesondere auch aus der Rechtsprechung des BVerfG ergibt (vgl. Beschluss vom 27. März 1979 – 2 BvL 2/77).“ suggeriert, dass Art. 78 Abs. 1 Nr. 6 BayPVG Ausfluss des zitierten Beschlusses des BVerfG sei. Dies liegt neben der Sache. Das BVerfG hat nicht entschieden, dass Art. 78 Abs. 1 Nr. 6 BayPVG ein verfassungsrechtliches Erfordernis ist. Das BVerfG hat mit dem zitierten Beschluss nur entschieden, dass Art. 78 BayPVG eine verfassungskonforme Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung ist. Es wäre nach diesem Beschluss der BVerfG ebenso verfassungskonform, wenn Art. 78 Abs. 1 Nr. 6 BayPVG entsprechend dem Vorschlag des vhw-Bayern abgeändert oder gestrichen würde. **Mit der irreführenden Begründung im aktuellen Gesetzentwurf liegt es auf der Hand, dass hier schlicht der politische Wille fehlt und eine die Wissenschaftler*innen im Freistaat Bayern einschränkende Sonderregelung zementiert werden soll. Das und nur das ist der springende Punkt.**

Die bereits vorgetragene Begründung des vhw-Bayern für eine Streichung bzw. entsprechend ernsthafte Novellierung Art. 78 Abs. 1 Nr. 6 BayPVG sei im Folgenden nochmals dargestellt.

Dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Beamtinnen und Beamten im Dienst- und Arbeitsverhältnis des Freistaates Bayern wird durch das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) Rechnung getragen. Allerdings schließt Art. 78 Abs. 1 Nr. 6 BayPVG in weiten Teilen die Mitbestimmung des Personalrats für den Bereich der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter an Universitäten, Universitätskliniken und Hochschulen aus.

Betroffen sind sowohl Beamte als auch Angestellte. Dadurch sind beispielsweise Einstellungs- und Beförderungsvorgänge vollständig der Kontrolle des Personalrats entzogen. Es ist nicht akzeptabel, dass die erste Kontrollinstanz bei Entscheidungen der Dienststellen in Personalangelegenheiten im wissenschaftlichen Bereich ein Verwaltungsgericht ist. Die von der Staatsregierung auf den Weg gebrachten „Grundsätze der staatlichen bayerischen Hochschulen zum Umgang mit Befristungen nach dem WissZeitVG und zur Förderung von Karriereperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs“ und die folgende Novellierung des WissZeitVG hat viele Verbesserungen gebracht. Dennoch ist zu befürchten, dass vor Ort die Umsetzung leidet oder teilweise ignoriert werden kann, weil die Beschäftigten Betroffenen sich ohnehin nicht zu klagen trauen. Sehr viele befürchten massiv, sonst nicht nur die Weiterbeschäftigung selbst, sondern auch noch die Möglichkeit für ihre Qualifizierung zu riskieren.

Begründet wird die Ausnahme für diese Beschäftigten mit der Freiheit von Forschung und Lehre. Jedoch ist diese hier viel zu weit gefasst und eröffnet vielfältig Spielraum für Missbrauch von Arbeitgeberseite. Demgegenüber steht das erhöhte Schutzbedürfnis von Mitarbeiter*innen.

Daher regen wir z.B. die Streichung von Art. 78 Abs. 1 Nr. 6 BayPVG an. Da aus vielfältigen Gründen die Gruppe der Wissenschaftler*innen in den bestehenden Personalräten unterrepräsentiert ist und zudem gerade für sie eine Reihe von einschlägigen Spezialnormen gilt, könnte alternativ die Einführung eines eigenen wissenschaftlichen Personalrats neben dem für den technisch-administrativen Bereich eine Lösung sein.

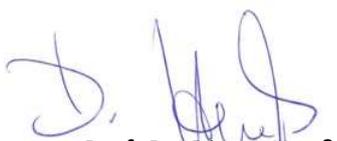
Dass eine entsprechende Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes im Einklang mit dem Schutzzweck Art. 5 Abs. 3 GG steht, zeigt sich am BPersVG wie auch Personalvertretungsgesetzen der anderen Bundesländer. Auch mit der unsererseits angeregten Änderung des BayPVG wird der Schutzzweck Art. 5 Abs. 3 GG nicht eingeschränkt, denn nach Wegfall von Art. 78 Abs. 1 Nr. 6 BayPVG **bestimmt der Personalrat weiterhin nicht mit, ob z.B. eine Stelle besetzt wird oder wer ausgewählt wird, sondern lediglich, dass die gesetzlichen Regelungen entsprechend den mit Art. 78 Abs. 1 ausgeschlossenen Mitbestimmungstatbeständen beachtet werden.** Dies steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. oben zu BVerfG, Beschluss vom 27. März 1979 – 2 BvL 2/77).

Insofern fordern wir die Streichung von Art. 78 Abs. 1 Nr. 6 BayPVG im Sinne einer Mitbestimmung des Personalrates für Wissenschaftler*innen in Bayern für die Ausschlusstatbestände dieser Norm.

Dabei liegt es auch auf der Hand, dass eine Novellierung BayPVG mit Streichung Art. 78 Abs. 1 Nr. 6 BayPVG im Hinblick auf Art. 5 GG grundsätzlich einheitlich für alle in Art. 78 BayPVG genannten Beschäftigtengruppen gestaltet werden sollte. Wenn dabei möglicherweise einzelne Regelungen Art. 78 Abs. 1, z.B. Nr. 1 und Nr. 7, nicht unter dem Blickwinkel Art. 5 GG zu betrachten sind, kann dem ohne Weiteres durch eine entsprechend Umgestaltung Art. 78 BayPVG Rechnung getragen werden.

Mehr Freiheit der Hochschulleitungen im Sinne der aktuellen Neugestaltung des Hochschulrechts durch das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) bedeutet in der Interessenabwägung natürlich gleichzeitig das Erfordernis von entsprechend gewichteter Verfahrenskontrolle im Hinblick auf die Interessen der bayerischen Wissenschaftler*innen.

Uttenreuth/München, 29.12.2022


gez. Prof. Dr. Dieter Heuß
Vorsitzender vhw Bayern


gez. Bernhard Emmer
Sprecher LWB